

**Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
-Vorbeugender Brandschutz-
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach**



**Merkblatt
Einsatzmöglichkeit von
Hubrettungsfahrzeugen
der Feuerwehr
Fassung Oktober 2018**

Verfahren zur Stellungnahme der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen gemäß § 19 (1) HPPVO und § 6 (6) NBVO

Wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über das Verfahren zur Stellungnahme der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen gemäß § 19 (1) HPPVO und § 6 (6) NBVO bei der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises FD III.3 informieren.

Die Stellungnahme zur Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen im Rheingau-Taunus-Kreis soll mit einem einheitlichen Formblatt abgefragt werden. Das Formblatt finden Sie auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises „Merkblatt „Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr“.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises umfasst zukünftig folgende Punkte:

- Verfügbarkeit des entsprechend dem Brandschutznachweis erforderlichen Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr.
- Möglichkeit das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr zum Einsatz zu bringen.

Zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen im Rheingau-Taunus-Kreis sind zukünftig folgende Unterlagen zusammen mit dem Anfrageformblatt einzureichen:

- Angabe der Gebäudeklasse
- Darstellung der anleiterbaren Stellen inkl. Höhenangaben
- Darstellung der Freiflächen sowie aktuelle Darstellung des öffentlichen Straßenraums inkl. der nutzbaren Aufstellflächen (mit Bemaßung)
- Darstellung der Freiflächen, insbesondere der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück mit Aussage über die Befahrbarkeit (Traglast)
- Darstellung der Anbindung des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche (auch aktuelles Foto möglich)
- Ansicht(en) der Gebäudeseite(n), auf denen der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen soll
- Schnitt(e) mit Höhenangaben

Diese Unterlagen können ggf. durch aktuelle Bilder ergänzt werden.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises bescheinigt nicht den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 68 Abs. 4 Satz 1 Hessische Bauordnung (HBO).

Der Brandschutznachweis wird durch die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises nicht geprüft.

Notwendige Abweichungsentscheidungen nach § 73 HBO bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Die Abfrage der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen erfolgt grundsätzlich durch den Prüfsachverständigen oder Nachweisberechtigten nach deren Zuständigkeit.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises zur Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen ist gebührenpflichtig.

Die Unterlagen müssen per Postweg bei der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises eingereicht werden.

Briefkopf/Stempel Prüfsachverständige(r)

Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
FD III.3 Vorbeugender Brandschutz
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Anfrage

für eine Stellungnahme Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen gemäß § 19 (1) HPPVO und § 6 (6) NBVO für das Bauvorhaben

Straße, Hausnummer, Postleitzahl Ort:

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Art der Nutzung:

Aktenzeichen Baugenehmigungsverfahren (soweit bereits vorhanden):

Gebäudeklasse:

Für das o.g. Vorhaben wird um Stellungnahme über die Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen gemäß § 19 (1) HPPVO und § 6 (6) NBVO gebeten. Die Stellungnahme umfasst folgende Punkte:

- Verfügbarkeit des entsprechend dem Brandschutznachweis erforderlichen Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr.
- Möglichkeit das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr zum Einsatz zu bringen.

Der Brandschutznachweis sieht als zweiten Rettungsweg eine Rettung mittels Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr vor.

Zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeit des Hubrettungsfahrzeuges der örtlichen Feuerwehr sind dieser Anfrage beigefügt:

- Angabe der Gebäudeklasse
- Darstellung der anleiterbaren Stellen inkl. Höhenangaben
- Darstellung der Freiflächen sowie aktuelle Darstellung des öffentlichen Straßenraums inkl. der nutzbaren Aufstellflächen (mit Bemaßung)
- Darstellung der Freiflächen, insbesondere der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück mit Aussage über die Befahrbarkeit (Traglast)
- Darstellung der Anbindung des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche (auch aktuelles Foto möglich)
- Ansicht(en) der Gebäudeseite(n), auf denen der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen soll
- Schnitt(e) mit Höhenangaben

Ergänzende Hinweise zu möglichen Einschränkungen der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges: (z.B. Abweichungen von der „Muster-Richtlinie Flächen für die Feuerwehr“ Anhang 14 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), kritische Anordnung von Oberleitungen, Bäumen, Parkstreifen, sowie kritische Abstände).

Ort, Datum

Unterschrift Prüfsachverständige(r) Nachweisberechtigte(r)